

**Bekanntmachung des Amtes Lauenburgische Seen
über die
öffentliche Auslegung nach § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
(LNatSchG) des Entwurfs der Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet
„Großer Mustiner See, Wald Buchhorst und Umgebung“, Kreis Herzogtum Lauenburg**

Der nach § 19 Abs. 2 LNatSchG zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Landesverordnung, der das ca. 126 ha große Gebiet des Großen Mustiner Sees mit seinen Uferzonen sowie daran angrenzende Grünlandbereiche in unterschiedlicher Breite, den Waldstandort Buchhorst mit angrenzenden ehemaligen Ackerflächen und weitere Niederungsflächen in unterschiedlicher Breite sowie derzeit als Acker genutzte Pufferflächen entlang des Seeufers und an den Waldrändern auf dem Gebiet der Gemeinden Mustin und Kittlitz, Kreis Herzogtum Lauenburg, zum Naturschutzgebiet erklärt, liegt mit der Übersichtskarte und den dazugehörigen Abgrenzungskarten in der Zeit **vom 19. Oktober 2020 bis zum 20. November 2020 im Amt Lauenburgische Seen, Zimmer 2, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

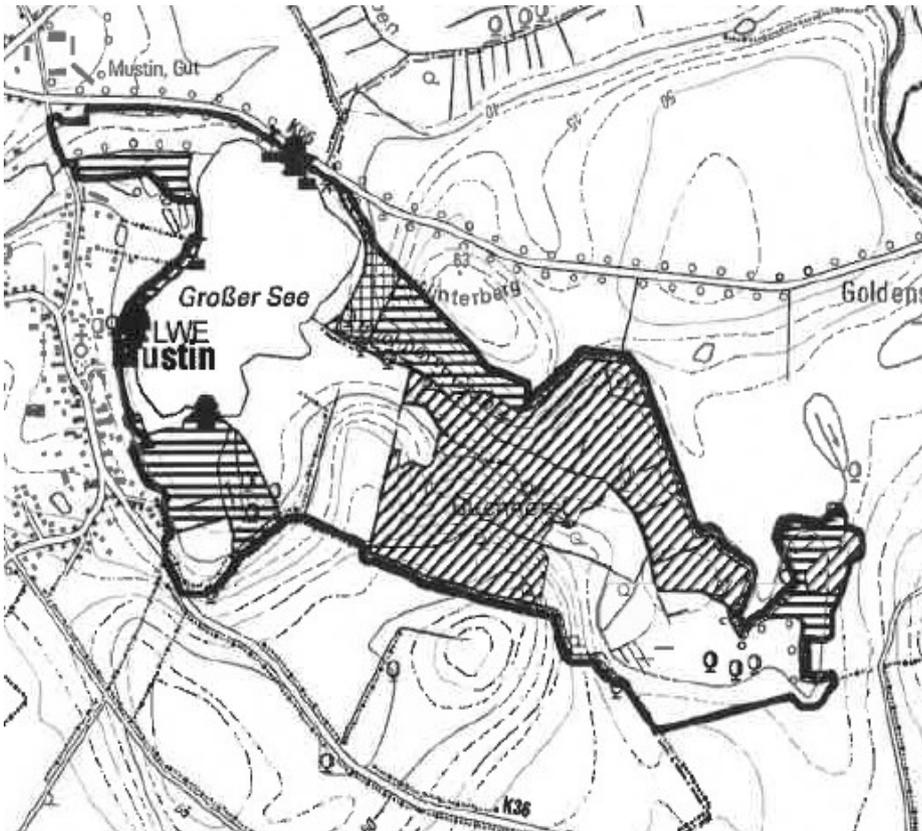
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Entwurf der Landesverordnung mit den Übersichtskarten und den dazugehörigen Abgrenzungskarten beim Amt Lauenburgische Seen während der Dienststunden eingesehen werden kann;
2. jeder, dessen Belange durch die Landesverordnung berührt werden, beim Amt Lauenburgische Seen oder der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg oder dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, vom 1. Tag der Auslegung an bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben kann. Die Stellungnahme sollte zusätzlich als Worddokument an folgende e-mail-Adresse gesandt werden:
Jens.Roeschmann@llur.landsh.de;
3. Flächen und Objekte in dem geplanten Naturschutzgebiet gemäß § 12 a Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch 3 Jahre lang, nur verändert werden dürfen, soweit dies den Schutzzweck der beabsichtigten Verordnung nicht gefährdet, hiervon unberührt bleibt die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung;
4. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüft und den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder einen Erörterungstermin durchführt;
5. die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft tritt;
6. etwaige Entschädigungsansprüche gem. § 54 des Landesnaturschutzgesetzes aufgrund von Verboten oder Beschränkungen von zulässigen Handlungen nach dieser Verordnung bereits jetzt geltend gemacht werden können.

Der Entwurf und die dazugehörigen Karten sind auch auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein einsehbar unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/naturschutzgebiete.html>

Abgrenzungskarte zum geplanten NSG „Großer Mustiner See, Wald Buchhorst und Umgebung“:



Ratzeburg, den 25.09.2020

(L.S.)

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
gez. H. Dohrendorff